



## SATZUNG

# **SATZUNG**

Karnevalsgesellschaft Töpen e. V.  
in 95183 Töpen (Oberfranken)

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft**

1. Die Karnevalsgesellschaft Töpen e. V. mit Sitz in Töpen ist der freiwillige Zusammenschluss von Personen zum Zwecke der Pflege und Förderung kulturellen und karnevalistischen Brauchtums. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Abhalten von Prunksitzungen, Faschingsumzügen, Jugendveranstaltungen und Gardetanzturniere verwirklicht.
2. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof/Saale eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 2**

### **Eintritt von Mitgliedern und Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene natürliche Person, Personenvereinigung und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Beitrittsanträge von Minderjährigen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
3. Der Verein kennt nur ordentliche Mitglieder, die gleichberechtigt und gleich verpflichtet sind. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die den Zweck des Vereines in besonderem Maße gefördert haben auf Vorschlag des Vereinsausschusses oder der

Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung ernannt werden.

5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Betroffene hat die Möglichkeit beim Vereinsausschuss Berufung einzulegen. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig.
6. Langjährige Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und verdiente Vereinsfunktionäre können besonders geehrt werden. Die jeweils gültigen Ehrenordnungen des Fastnacht-Verband Franken e.V. sollen entsprechend Anwendung finden.

### § 3

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, sowie durch Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) wiederholt grob gegen die Vereinssatzung verstößt;
  - b) Vereinsvermögen in Geld- oder Sachwerten veruntreut;
  - c) unbekannt verzogen ist;
  - d) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträge oder von Umlagen in Rückstand ist;
  - e) zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird;
  - f) sich sowohl innerhalb, als auch außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft verhält, beispielsweise durch die Unterstützung von rechtsradikalen Gruppen.
4. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied unbekannt verzogen ist.
5. Gegen den Beschluss des Ausschusses kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach dessen Zugang oder: innerhalb der Frist von einem Monat nach Zustellung schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Nach der Berufung wird in der nächsten Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung über den Ausschluss endgültig entschieden.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eventuell eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

## **§ 4**

### **Mitgliedsbeiträge und Umlagen**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben und es können Aufnahmegebühren erhoben werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.
3. Höhe und Fälligkeit dieser Geldbeträge, sowie über sonst von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen werden von der Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind bei Eintritt in die Gesellschaft im Voraus, bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.
5. Die Beiträge sind jeweils am 01. 01. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und werden von dem 1. Kassier oder 2. Kassier oder einer von der Vorstandschaft beauftragten Person eingezogen.
6. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung der Jahresbeiträge befreit.
7. Eine vorübergehende Beitragsbefreiung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss der Vorstandschaft erfolgen. Die Mitgliedschaft im Verein wird dadurch nicht berührt (z. B. Wehrdienst).

## **§ 5**

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind der Vorstand, die Vorstandschaft, die Jahreshauptversammlung, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

## **§ 6**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende der Gesellschaft. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden ist im Innenverhältnis auf die Vertretung des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung beschränkt.
2. Nach außen ist der Vorstand jedoch uneingeschränkt zur Vertretung des Vereines berechtigt.
3. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass zu einzelnen Rechtsgeschäften deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich ist.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Versammlungen und des Vereinsausschusses;
  - c) Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
  - e) Sicherstellung einer ordentlichen Mitgliederdatenverwaltung;
  - f) alle sonstigen Aufgaben einer ordentlichen Geschäftsführung;
  - g) Der Vorstand ist berechtigt, andere Personen zu Sitzungen der Vorstandschaft, zu Vereinsausschusssitzungen oder Versammlungen mit beratender Stimme zu laden. Weiterhin kann er die Einsetzung von Fachausschüssen bei jeder Versammlung vorschlagen.
5. Die Freigabe von Zahlungen (Überweisungen, Schecks, Auszahlungszettel usw.) muss grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden, bzw. bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Unterschrift erfolgen. Die Auszahlung erfolgt durch den 1. Kassier oder seinen Stellvertreter.
  6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

## § 7

### Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft wird gebildet aus:
  - 1.Vorsitzender, Präsident
  - 2.Vorsitzenden, Vizepräsident
  - dem 1. Kassier, Schatzmeister
  - dem 2. Kassier
  - dem 1. Schriftführer, Protokollchef
  - dem 2. Schriftführer
2. Der Vorstandschaft obliegen insbesondere die Geschäftsführung der Karnevalsgesellschaft Töpen e. V., die Durchführung der von den Versammlungen gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens der Karnevalsgesellschaft Töpen e. V.
3. Der 1. Kassier und sein Stellvertreter sind verantwortlich für die kaufmännische Verwaltung der Vereinsfinanzen. Dazu gehört zum Beispiel das Vornehmen von Ein- und Auszahlungen mittels Vereinsbankkonten oder der Bargeldkasse, die kaufmännische Verbuchung aller Ein- und Auszahlungen und das Erstellen und Verlesen des Rechenschaftsberichts zur Jahreshauptversammlung, Ihm obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge. Zur Tätigkeit von Geldgeschäften ist die schriftliche Zustimmung des 1. Vorstandes oder seines Vertreters erforderlich. Einzelne Aufgaben können an dafür geeignete Vereinsmitglieder übertragen werden. Diese Aufgabenübertragung erfolgt durch einen Beschluss der Vorstandschaft.

4. Dem 1. Schriftführer obliegt die Erledigung aller schriftlichen Arbeiten. Über jede Versammlung und jede Sitzung der Organe hat er eine Niederschrift zu fertigen, die den Gang der Versammlung bzw. Sitzung im Wesentlichen wiedergibt. Beschlüsse sind, soweit möglich, in der Niederschrift im Wortlaut aufzunehmen. Die jeweiligen Niederschriften sind vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Vorstandschaft stellt eine ordentliche Mitgliederdatenverwaltung sicher. Hierfür kann die Vorstandschaft durch einen Beschluss eine geeignete Person berufen.
6. Der jeweilige Vertreter unterstützt den zu Vertretenden bei der Erledigung seiner Aufgaben, er vertritt ihn während dessen Abwesenheit oder Verhinderung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt in der Vorstandschaft.

## § 8

### Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss wird gebildet aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier (bei Abwesenheit vertreten durch den Stellvertreter), sowie
  - a) der Damenkomiteepräsidentin und deren Stellvertreterin,
  - b) dem Elferratspräsidenten und dessen Stellvertreter,
  - c) den Abteilungsleitern der jeweiligen Garden, Tanzmariechen, Tanzpaare und anderen Abteilungen oder deren Stellvertretern. Der Vereinsausschuss wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wird die Zusammensetzung drei Jahre in Folge nicht geändert, muss eine Bestätigung aller Ausschussmitglieder durch die Jahreshauptversammlung erfolgen. Unterjähriger Wechsel muss durch die Jahreshauptversammlung bestätigt werden.
2. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Ausschussmitglieder, darunter der 1. und/oder 2. Vorstand anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vereinsausschuss beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Tagesordnung bedarf nicht der Ankündigung.
4. Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- b) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
- c) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

## § 9

### Versammlungen

Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- I Jahreshauptversammlung
- II Mitgliederversammlung
- III Außerordentliche Mitgliederversammlung

#### **I Jahreshauptversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Drittel, soll die Jahreshauptversammlung stattfinden. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Frankenpost, Lokalausgabe Hof unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen. Bei schriftlicher Einladung beginnt die Frist mit dem der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
  
2. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des 1.Kassiers; Entlastung des Kassiers;
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
  - d) Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und der Ausschussmitglieder;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
  - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vereinsausschusses;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - h) Beschlussfassung von Rechtsgeschäften über einem Geschäftswert die weder von der Vorstandschaft, noch vom Ausschuss getätigt werden können;
  - i) Bestimmung von zwei Kassenprüfern für das neue Geschäftsjahr;
  - j) Beschlussfassung über die Bildung weiterer Abteilungen;
  - k) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Die Anträge sind mindestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
  
3. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
  
4. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
  
5. Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

## **II. Mitgliederversammlungen**

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn organisatorische und sonstige Gründe dies erfordern.
2. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung der Sitzung in der Tagespresse mit Angaben zum Ort und des Beginns der Versammlung. Die Tagesordnung bedarf nicht der Ankündigung.

## **III. Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, der Verein aufgelöst werden soll, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder mit Namensunterschrift, oder der Vereinsausschuss, dies jeweils schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
2. Zur Einladung gilt die gleiche Regelung wie für die Einladung zur Jahreshauptversammlung.

## **IV. Stimmrecht**

für die satzungsgemäßen Versammlungen gilt: In den Versammlungen hat jedes Mitglied das 16 Jahre alt ist, volles Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

### **§ 10**

#### **Wahlen**

1. Der Vorstand und die Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der 1. Kassier und der 1. Schriftführer sowie deren Stellvertreter sind ein Jahr nach dem Vorstand zu wählen. Ist durch Amtsniederlegung oder Tod eine Ergänzungswahl notwendig, ist in den nachfolgenden Jahren dennoch der Zeitraum von einem Jahr zwischen den Wahlen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied der Vorstandschaft ist einzeln zu wählen.
3. Zum Vorstandsschaftsmitglied können nur volljährige Mitglieder des Vereines gewählt werden, die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen.
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Hat hier niemand die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Wahlausschussvorsitzenden zu ziehende Los.



6. Bei vorübergehender Verhinderung, Amtsniederlegung oder Tod eines Vorstandschafts- oder Ausschussmitgliedes, bestimmt die Vorstandschaft ein Vereinsmitglied zur einstweiligen (kommissarischen) Übernahmender Aufgaben des ausgefallenen Mitgliedes. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung hat dann eine Ergänzungswahl zu erfolgen.
7. Der Elferratspräsident und die Damenkomiteepräsidentin, sowie deren Stellvertreter werden vom Elferrat bzw. vom Damenkomitee ein Jahr vor der Wahl des Vorstands auf 3 Jahre gewählt. Ist durch Amtsniederlegung oder Tod eine Ergänzungswahl notwendig, ist in den nachfolgenden Jahren dennoch der Zeitraum von einem Jahr zwischen den Wahlen des Elferratspräsidenten bzw. der Damenkomiteepräsidentin und des Vorstands einzuhalten.
8. Bei Wahlen ist von der Jahreshauptversammlung ein Wahlausschuss, bestehend aus den Wahlausschussvorsitzenden und 2 Beisitzern zu bilden.

## **§ 11**

### **Jugendgruppe**

Die Bildung von Jugendgruppen im Verein ist grundsätzlich für die Zwecke nach § 1 der Satzung anzustreben.

## **§ 12**

### **Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Rechtsgeschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern ist Hof/Saale. Soweit besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereines**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat für den Fall der Auflösung die Liquidatoren zu bestellen. Diese sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereines haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Töpen mit der Maßgabe zu, es wiederum ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, zu.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 14**

### **Datenschutzerklärung**

#### **1. Speicherung von Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie beispielsweise dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einer vereinseigenen Datei gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Eine Weitergabe, zum Beispiel an dem Fastnachts-Verband-Franken oder eines Turnierausrichters erfolgt ausschließlich im Sinne der Satzung.

#### **2. Öffentlichkeitsarbeit**

Aktuelle Ereignisse werden bedingt für eine positive Öffentlichkeitsarbeit an die Presse weitergegeben, auf der Internetseite der KaGe Töpen eingestellt, über andere seriöse Medien veröffentlicht oder vereinsintern über einen Aushang öffentlich gemacht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden, von direkt im Zugriff des Vereins stehenden Medien, beispielsweise der Homepage, entfernt.

3. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der aktuellen steuergesetzlichen Bestimmungen ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 15**

### **Satzungsänderungen**

Beschlüsse von Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 16

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hof in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung vom 05.05.2000 ihre Gültigkeit. Vorliegende Satzung wurde zur Jahreshauptversammlung am 08.04.2016 um im Gasthaus Laubmann den anwesenden Mitgliedern vorgelesen und von diesen mit 32 Stimmen vollinhaltlich angenommen.

95183 Töpen, den 8. April 2016

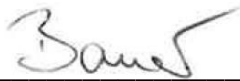
Unterschriften:



Alexander Kätzel  
1. Präsident



Heidi Leykauf  
2. Präsidentin



Susann Bauer  
1. Schriftführerin



Andrea Baum  
2. Schriftführerin



Swetlana Schwarz  
1. Kassierin



Simon Lippert  
2. Kassier